



Firma  
OSENUM Ges. für Energie- und Umweltmanagement  
Dipl. Kfm. Dirk Osada e. U.

**Datum:** 15.10.2018  
**Kontakt:** Dr. Wolfgang Bärnthaler  
**Tel.:** +43 (0)50 555-32355, **Fax:** -9532355  
**E-Mail:** duengemittel@baes.gv.at  
**Geschäftszahl:** BAES-DMT-2018-0236-06

Sterngasse 3/2/6  
1010 Wien

## **BESCHEID**

Die Firma OSENUM Ges. für Energie- und Umweltmanagement Dipl. Kfm. Dirk Osada e. U., 1010 Wien, hat mit Schreiben vom 18.06.2018, eingelangt am 19.06.2018, beim Bundesamt für Ernährungssicherheit, gemäß § 9a Düngemittelgesetz 1994, BGBl. Nr. 513/1994 i. d. g. F. einen Antrag auf bescheidmäßige Zulassung für das Produkt **Mykosoil Ekto Tree BT** eingebracht.

## **SPRUCH**

Das Bundesamt für Ernährungssicherheit erteilt gemäß § 9a DMG 1994, BGBl. Nr. 513/1994 i. d. g. F., die Zulassung für das Inverkehrbringen des Produktes **Mykosoil Ekto Tree BT** als Pflanzenschutzmittel unter nachstehenden Bedingungen und Auflagen:

1. Zusammensetzung/Art der Erzeugung:

Das gegenständliche Produkt ist eine Mischung aus den nachstehend angeführten Ausgangsstoffen:

- 75,0 % gebrochener Blähton als Trägermaterial
- 22,0 % Ektomykorrhizapilze (*Pisolithus tinctorius*, *Rhizopogon*)
- 3,0 % Gesteinsmehl Zeolith

Die angeführten Ausgangsstoffe werden homogen vermischt und ohne weitere Behandlung in Verkehr gebracht.

2. Kennzeichnung:

Bei der Kennzeichnung sind die für Pflanzenschutzmittel geltenden Bestimmungen der Düngemittelverordnung 2004, BGBl. Nr. 100/2004 i. d. g. F. einzuhalten, wobei die Angaben nachfolgender Punkte wie folgt zu lauten hat:

2.1 Handelsbezeichnung: **Mykosoil Ekto Tree BT**

2.2 Typenbezeichnung: **Pflanzenschutzmittel, einzelgenehmigt gemäß § 9a DMG 1994**

2.3 Ausgangsstoffe und typenbestimmende Bestandteile: **Mykorrhizapilze, Blähton, Gesteinsmehl**

2.4 Anwendungsbereich, Anwendung:

**Landwirtschaft, Garten- und Landschaftsbau, Hobbygartenbau, Forstwirtschaft**

**Die Aufwandmenge und die sachgerechte Anwendung sind antragsgemäß eindeutig anzugeben!**

2.5 Sicherheitskennzeichnung: **Für Kinder und Haustiere unerreichbar aufbewahren!**

2.6 Lagerung: **Kühl und trocken zwischen 3 °C und 25 °C lagern. Direkte Sonneneinstrahlung vermeiden!**

3. Bedingungen und Auflagen:

**Das Produkt darf keine gentechnisch veränderten Mikroorganismen enthalten!**

**In der Kennzeichnung bzw. in der Beschreibung der Wirksamkeit des Produktes dürfen keine pflanzenschützerischen Wirkungen ausgelobt werden!**

### **BEGRÜNDUNG**

Die Firma OSENUM Ges. für Energie- und Umweltmanagement Dipl. Kfm. Dirk Osada e. U., 1010 Wien hat mit Schreiben vom 18.06.2018, einen Antrag auf bescheidmäßige Zulassung für das Produkt **Mykosoil Ekto Tree BT** gestellt.

Gemäß § 9a Düngemittelgesetz 1994 hat das Bundesamt für Ernährungssicherheit einen Antrag auf bescheidmäßige Zulassung stattzugeben, wenn die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 2 Düngemittelgesetz 1994 gegeben sind, die Erzeugnisse keine Schadstoffe gemäß §7 Abs. 1 oder Abs. 2 Z 1 enthalten und die erlaubten Höchstgehalte anderer Schadstoffe gemäß §7 Abs. 2 Z 2 nicht überschritten werden.

Das Pflanzenhilfsmittel erfüllt diese Voraussetzungen unter den im Spruch genannten Auflagen und sonstigen Bestimmungen. Die Kennzeichnungsaufgaben wurden erteilt, da sie zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Haustier, der Fruchtbarkeit des Bodens und des Naturhaushaltes, sowie aus Gründen des Verbraucherschutzes erforderlich sind.

Dem Antragsteller wurde das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens mit Schreiben BAES-DMT-2018-0236-03 vom 06.09.2018 nachweislich zur Kenntnis gebracht und er hatte die Gelegenheit eine Stellungnahme abzugeben. Mit email vom 17.09.2018 wurde die Aufnahme der "Forstwirtschaft" als Anwendungsbereich vom Antragsteller eingebracht und die Zusammensetzung des Produktes korrigiert. Beide Punkte waren zu berücksichtigen. Es wurden keine weiteren Einwände zum Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorgebracht.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Produkt hinsichtlich der Verkehrsfähigkeit nach dem Düngemittelgesetz 1994 geprüft wurde, insbesondere Kennzeichnungsvorschriften die sich aus anderen Gesetzen und Verordnungen (wie z.B. Chemikaliengesetz, CLP, etc.) ergeben, wurden in diesem Bescheid nicht berücksichtigt.

### **RECHTSMITTELBELEHRUNG**

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesamt für Ernährungssicherheit schriftlich im Postwege einzubringen. Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Beschwerdeantrag zu enthalten.

